

WdF

22/SN-57/ME

Wirtschaftsforum der Führungskräfte

1031 Wien, Schwarzenbergplatz 4
Tel.: 72 56 51/DW 267 od. 268
FS: Wien 131717An das
PRÄSIDIUM DES
NATIONALRATESParlament
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	ST.-GÉ. 9 87
Datum:	3. NOV. 1987
Verteilt	05. NOV. 1987 Kreuz

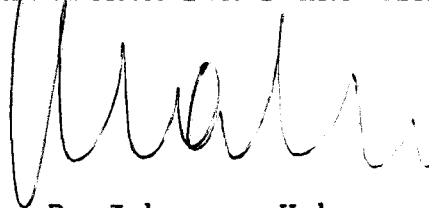
S. Hajek

Wien, 1987 10 30

Betrifft: Stellungnahme zum Versorgungsrechts-
Änderungsgesetz 1988

In der Beilage überreichen wir Ihnen die Stellungnahme des Wirtschaftsforum der Führungskräfte zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988, in 25-facher Ausfertigung.

WIRTSCHAFTSFORUM DER FÜHRUNGSKRÄFTE


Dr. Johannes Hahn
GeschäftsführerBeilagen

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.



Wirtschaftsforum der Führungskräfte

1031 Wien, Schwarzenbergplatz 4

Tel.: 72 56 51/DW 267 od. 268

FS: Wien 131717

An das
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT UND SOZIALES

Stubenring 1
1010 W i e n

Zl. 41.010/6-1/1987

Wien, 1987 10 28

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988

Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht der Bundesregierung durch Maßnahmen das Hinauszögern des Studienabschlusses zu be- bzw. verhindern.

Die im obgenannten Entwurf vorgeschlagene Regelung, die Unterstützung bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres, allenfalls beim Nachweis verschiedener Voraussetzungen um maximal ein Jahr zu verlängern, geht an der Realität vorbei und kann unter anderem zu einer einseitigen Selektion von Studien führen, die innerhalb der neuen Frist absolviert werden können. Alle naturwissenschaftlichen und technischen Studienrichtungen haben beispielsweise eine durchschnittliche Studiendauer von 6 - 7 Jahren, die sich zum Teil schon automatisch durch eine beschränkte Anzahl von Ausbildungsplätzen ergibt, so daß von keinem subjektiven Verschulden des Studierenden gesprochen werden kann. Zieht man ins Kalkül, daß etwa ein im Herbst Geborener mit 19 Jahren die AHS-, die BHS-Matura sogar erst mit 20 Jahren ablegen kann, ist ein Studienende vor dem 25. Lebensjahr nicht sehr wahrscheinlich. Die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes verzögert den Studienbeginn nochmals; ein Überschreiten der im Entwurf vorgesehenen Altersregel ist somit automatisch der Fall. Als unbürokratischste Vorgangsweise erscheint uns die taxative Aufnahme der Studienrichtungen in das Gesetz, wobei die Festlegung des Alters für den Anspruch auf Versorgung mit dem Alter eines guten Durchschnittsstudenten begrenzt werden soll.

- 2 -

Wir ersuchen, diese Frage neu zu überdenken und zu diskutieren, weil wir - siehe oben - durchaus mit der Grundintention übereinstimmen, andererseits jedoch vor einem überhöhten bürokratischen Aufwand warnen. Jedenfalls sollt von der Prämisse ausgegangen werden, die geplanten Einsparungen nicht durch zusätzliche Aufwendungen für den bürokratischen Apparat zu egalisieren.

Ziel soll die Verhinderung von Bummel-Studenten bei gleichzeitiger Senkung der staatlichen Kosten sein.

Wir haben mit gleicher Post 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
WIRTSCHAFTSFORUM DER FÜHRUNGSKRÄFTE



Dr. Johannes Hahn
Geschäftsführer